

Anlage 3 „Preisblatt“ (Stand: 01.08.2026)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1. Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung.
- 1.2. Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4. Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5. Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärme-lieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6. Zu den genannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe berechnet (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

- 2.1. Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{aktuell}} = GP_0 * (0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,8 * \frac{I}{I_0})$$

Darin bedeuten:

GP _{aktuell}	=	Neuer Grundpreis in Euro pro Kilowatt (€/kW) pro Jahr (netto)
GP ₀	=	Basis Grundpreis: 95 €/kW pro Jahr (netto), Stand: 01.08.2026
L	=	Aktueller Wert des Lohnindex: Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung in Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online) Indizes der Tarifverdienste,

		Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, (2020 = 100): Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, WZ2008 (ausgewählte Positionen), Tabelle 62231-0001, Code WZ08-D. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)
L ₀	=	Basiswert des Lohnindex: Vorbezeichneter Lohnindex. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 und beträgt 116,44.
I	=	Aktueller Wert des Investitionsgüterindex: Index der gewerblichen Erzeugnisse insgesamt (ohne Energie), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, (2021=100), GP 2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP-X0052. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)
I ₀	=	Basiswert des Investitionsgüterindex: Vorbezeichneter Investitionsgüterindex. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 und beträgt 117,38.

Berechnungsbeispiel (01.08.2026):

$$GP_{\text{aktuell}} = GP_0 * (0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,8 * \frac{I}{I_0} = 95 \text{ €/kW} * (0,2 * \frac{116,44}{116,44} + 0,8 * \frac{117,38}{117,38})$$

$GP_{\text{aktuell}} = 95 \text{ €/kW pro Jahr (netto) und } \mathbf{113,05 \text{ €/kW pro Jahr (brutto)}}$

- 2.2. Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{aktuell}} = AP_0 * \left(0,5 * \left(0,5 * \frac{B}{B_0} + 0,4 * \frac{H}{H_0} + 0,1 * \frac{HEL}{HEL_0} \right) + 0,5 * \frac{W}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_{aktuell}	=	Neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) (netto)
AP_0	=	Basis Arbeitspreis: 9,98 ct/kWh (netto), Stand: 01.08.2026
B	=	Aktueller Wert des Kostenelements Biowärme: Der Faktor B stellt auf die tatsächlichen für die zur Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Biowärmekosten des FVU ab. Maßgeblich ist der Mischpreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) inklusive, Umlagen, staatlich veranlasster Preisbestandteile, Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung der Biowärme ergibt. Für die Ermittlung dieses Mischpreises sind die gesamten Kosten – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – für den Bezug sämtlicher Biowärme im Zeitraum vom 01.10. des der jeweiligen Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres der jeweiligen Preisanpassung eingesetzten Biowärmemengen durch eben diese und Biowärmemengen zu dividieren.
B_0	=	Basiswert des Kostenelements Biowärme: Das vorbezeichnete Kostenelement Biowärme. Basis-Mischpreis für Biowärme; dieser beträgt: 3,30 ct/kWh (Stand: 01.08.2026)
H	=	Aktueller Wert des Kostenelements Holzhackschnitzel: Der Faktor H stellt auf die tatsächlichen für die zur Erzeugung der bereitgestellten Wärme in den Wärmeerzeugungsanlagen eingesetzten Holzhackschnitzelkosten des FVU ab. Maßgeblich ist der Mischpreis in € pro Schüttraummeter (€/srm) bezogen auf die Liefermenge in Schüttraummeter inklusive etwaiger CO ₂ -Kosten, Umlagen, staatlich veranlasster Preisbestandteile, Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der

		sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung der Holzhackschnitzel ergibt. Für die Ermittlung dieses Mischpreises sind die gesamten Kosten – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – für den Bezug sämtlicher in den Wärmeerzeugungsanlagen im Zeitraum vom 01.10. des der jeweiligen Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres der jeweiligen Preisanpassung eingesetzten Hackholzschnitzelmengen durch eben diese Hackholzschnitzel Liefermengen zu dividieren.
H ₀	=	Basiswert des Kostenelements Holzhackschnitzel: Das vorbezeichnete Kostenelement Holzhackschnitzel. Basis-Mischpreis (netto); dieser beträgt: 16,50 €/srm (Stand: 01.08.2026)
HEL	=	Aktueller Wert des Kostenelements Heizölindex: Index der Erzeugerpreise Heizöl, leicht (zur Erzeugung von Wärme oder Dampf); veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, (2021=100), GP 2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP19-192026007. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01. Januar 2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)
HEL ₀	=	Basiswert des Kostenelements Heizölindex: Das vorbezeichnete Kostenelement Heizölindex. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 und beträgt 132,32.
W	=	Aktueller Wert des Kostenelements Wärmepreisindex: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020=100), Klassifikation des Verwendungszwecks des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01. Januar eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen

		Kalenderjahres bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)
W_0	=	Basiswert des Kostenelements Wärmepreisindex: Der vorbezeichnete Wärmepreisindex. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 und beträgt 167,18.

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.08.2026)

$$AP_{\text{aktuell}} = AP_0 * \left(0,5 * \left(0,5 * \frac{B}{B_0} + 0,4 * \frac{H}{H_0} + 0,1 * \frac{HEL}{HEL_0} \right) + 0,5 * \frac{W}{W_0} \right)$$

$$= 9,98 \text{ ct/kWh} * \left(0,5 * \left(0,5 * \frac{3,30}{3,30} + 0,4 * \frac{16,50}{16,50} + 0,1 * \frac{132,32}{132,32} \right) + 0,5 * \frac{167,18}{167,18} \right)$$

$AP_{\text{aktuell}} = 9,98 \text{ ct/kWh (netto) und } \mathbf{11,88 \text{ ct/kWh (brutto)}}$

- 2.3. Der Verrechnungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres neu.

$$MP_{\text{aktuell}} = MP_0 * \left(0,5 * \frac{L}{L_0} + 0,8 * \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

MP_{aktuell}	=	Neuer Messpreis in € pro Jahr (netto)
MP_0	=	Basis Messpreis: 75 € pro Jahr (netto), Stand: 01.08.2026
L	=	Aktueller Wert des Lohnindex: Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung in Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, (2020 = 100): Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, WZ2008 (ausgewählte Positionen), Tabelle 62231-0001, Code WZ08-D.

		Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)
L_0	=	Basiswert des Lohnindex: Vorbezeichneter Lohnindex. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 und beträgt 116,44.
I	=	Aktueller Wert des Investitionsgüterindex: Index der gewerblichen Erzeugnisse insgesamt (ohne Energie), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online): Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, (2021=100), GP 2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP-X0052. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.08.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich Oktober 2025 maßgeblich.)
I_0	=	Basiswert des Investitionsgüterindex: Vorbezeichneter Investitionsgüterindex. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 und beträgt 117,38.

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.08.2026):

$$MP_{\text{aktuell}} = MP_0 * \left(0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,8 * \frac{I}{I_0} \right) = 75\text{€} * \left(0,2 * \frac{116,44}{116,44} + 0,8 * \frac{117,38}{117,38} \right)$$

$MP_{\text{aktuell}} = 75\text{€ pro Jahr (netto) und } \mathbf{89,25 \text{ € pro Jahr (brutto)}}$

2.4. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.5. Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.

Dabei wird der zuletzt vor dem Zeitpunkt der Umbasierung nach der jeweiligen Preisänderungsklausel gebildete Preis (z. B. APAktuell) als neuer Basispreis (z. B. AP0) festgelegt. Die Ausgangswerte der übrigen in der jeweiligen Preisänderungsklausel verwendeten Faktoren (z. B. Wärmemarkt0) werden so festgelegt, dass zum einen auf die gegebenenfalls veränderten Basisjahre zurückgegriffen wird und zum anderen das zeitliche Verhältnis zwischen dem nunmehr in der jeweiligen Preisänderungsklausel festgesetzten Zeitpunkt der Bestimmung des Basispreises (z. B. neu festgelegter AP0) und dem in der Preisänderungsklausel festgelegten Zeitraum für die Bestimmung der Ausgangswerte der übrigen Faktoren (z. B. neuer Wärmemarkt0) demjenigen zeitlichen Verhältnis entspricht, das vor der Umsetzung der Umbasierung nach Satz 1 bestanden hat.

2.6. Sollte das Statistische Bundesamt (nachfolgend: Institution) den Investitionsgüterindex, den Lohnindex sowie den Index für leichtes Heizöl (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammen-setzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

- 2.7. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.
- 2.8. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.9. Die Regelung unter Ziffer 2.7 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 2.8.

Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Brutto-Preise werden kaufmännisch auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

3. Kostenpauschalen

- 3.1. Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.
- Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV): 2,00€ (netto) / 2,38€ (brutto)
 - Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV): 75,00 € (netto)

- Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV):

Während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit: 75,00€ (netto) / 89,25€ (brutto)

oder

außerhalb der Geschäftszeit des FVU: 110,00€ (netto) / 130,90€ (brutto)

- Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird: 150,00€ (netto) / 178,50€ (brutto)
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand je Rechnung: 15,25€ (netto) / 18,15€ (brutto)
- Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden: Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

3.2. Zu den in Ziffer 3.1 genannten Nettobeträgen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

3.3. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.